

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.373.638

Wien, am 16. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Mai 2024 unter der Nr. **18671/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ist das Krisensicherheitsgesetz bereit für die nächste Krise?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *§ 5. (1) des B-KSG sieht vor, dass zur "gesamthaften strategischen Beratung der Bundesregierung in Fragen der Krisenvorsorge, der Krisenbewältigung, der umfassenden Landesverteidigung, der nationalen Sicherheit und der staatlichen Resilienz sowie des Bundes-Krisensicherheitskabinetts ..." im Bundeskanzleramt ein Berater sowie ein stellvertretender Berater der Bundesregierung eingerichtet werden sollte.*
 - a. *Wurde ein:e Berater:in und ein:e stellvertretende:r Berater:in bestellt?*
 - i. *Wenn nein, welche Maßnahmen wurden bereits getroffen, um die Bestellung dieser beiden Positionen voranzutreiben? Bitte um Auflistung der Maßnahmen und der Daten, an denen diese Maßnahmen gesetzt wurden.*
 - ii. *Wenn ja, wer wurde als Regierungsberater:in und als stellvertretende:r Regierungsberater:in bestellt?*

1. *Wurde die Arbeit schon aufgenommen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- iii. *Wer war/ist in der Begutachtungskommission?*
 1. *Wer wurde vom Bundeskanzler bzw. vom für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundesminister bestellt?*
 - iv. *Welche Voraussetzungen bzw. Kriterien waren in der Ausschreibung angeführt?*
 - v. *Wie viele Personen haben sich beworben?*
 - vi. *Wird sich der oder die Berater:in bzw. Stellvertreter:in einer Anhörung im Nationalrat stellen?*
 - vii. *Bitte um Auflistung der Kriterien für die Position der oder des Regierungsberaters bzw. Beraterin und des oder der Stellvertreter:in. Welche akademischen Qualifikationen und welche Berufserfahrungen sind Teil des Anforderungsprofils?*
2. *§ 5. (2) legt fest, dass vor Bestellung des stellvertretenden Regierungsberaters der Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, der Leiter des Abwehramtes sowie der Direktor der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst zur Beratung hinzuzuziehen sind.*
 - a. *Wurden der Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, der Leiter des Abwehramtes sowie der Direktor der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst bereits zu Beratungen hinzugezogen?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Resultat?*

Bei den betreffenden Funktionen handelt es sich um nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG) in Verbindung mit § 5 des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes (B-KSG) ausschreibungspflichtige Leitungsfunktionen. Die Bewerbungsfrist für beide Ausschreibungen endete am 8. Jänner 2024.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG war für jede Ausschreibung eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten, wobei sich die Zusammensetzung der Kommissionen nach den ergänzenden Vorgaben des § 5 B-KSG richtete. Die beiden Begutachtungskommissionen wurden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt, wobei die Leitung dem Generalsekretär des Bundeskanzleramts oblag. Vom Bundesministerium für Kunst, Öffentlichen Dienst und Sport wurde die Generaldirektorin für die öffentliche Gesundheit entsandt. Darüber hinaus wurde gemäß § 5 Abs 2 B-KSG hinsichtlich des stellvertretenden Regierungsberaters der Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, der Leiter des Abwehramtes so-

wie der Direktor der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst zur Beratung hinzugezogen. Hinsichtlich der Kriterien darf auf die öffentliche Stellenausschreibung vom 7. Dezember 2023 verwiesen werden.

Generell gelten für das Verfahren vor der Begutachtungskommission die maßgeblichen Vorschriften des AusG in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989, mit der eine Geschäftsordnung für die Kommissionen nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 erlassen wird (Geschäftsordnung zum Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG-GO). Da im Verfahren vor der Begutachtungskommission die schutzwürdigen Daten der Bewerberinnen und Bewerber im Vordergrund stehen, ersuche ich um Verständnis, dass keine weiteren Auskünfte möglich sind, zumal zum Anfragestichtag das Auswahlverfahren in beiden Fällen noch nicht abgeschlossen ist. Gemäß § 10 Abs. 2 AusG hat die jeweilige Begutachtungskommission geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des ausgeschriebenen Arbeitsplatzes als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung nach Abs 1 Z 2, zu veröffentlichen. Der Veröffentlichungspflicht wird selbstverständlich nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt Rechnung getragen werden.

Nach umfangreichen Planungsarbeiten wurde mit Mai 2024 das Krisensicherheitsbüro gemäß § 5 Abs. 7 B-KSG im Bundeskanzleramt eingerichtet. Dieses hat im Vorfeld der Fachgremiensitzungen die notwendigen Maßnahmen geplant und koordiniert, damit konstituierende Sitzungen mehrerer Fachgremien bereits stattfinden konnten.

Zu Frage 3:

3. In § 6. (1) des B-KSG steht zu lesen: "*Im Bundesministerium für Inneres wird für die Bundesregierung dauerhaft ein den technischen und sicherheitsrelevanten internationalen Standards sowie den räumlichen und personellen Bedürfnissen entsprechendes Bundeslagezentrum eingerichtet, dessen sichere Erreichbarkeit auch bei einer Krise gewährleistet ist.*"
 - a. *Welche Planungsschritte wurden bereits gesetzt, um die Einrichtung dieses Lagezentrums voranzutreiben. Bitte um genaue Beschreibung der Maßnahmen sowie der Daten und der leitenden Beteiligten.*
 - b. *Gibt es bereits budgetäre Planung für den Bau des Lagezentrums?*
 - i. *Wenn ja, in welchem Budget und in welcher Höhe?*
 - ii. *Wenn nein, für wann ist budgetäre Planung zu erwarten?*

Diese Frage stellt keinen Gegenstand meiner Vollziehung dar, ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 18661/J vom 16. Mai 2024 durch den Bundesminister für Inneres.

Zu Frage 4:

4. § 7. (7) sieht ein Fachgremium unter der Leitung des Regierungsberaters vor, in dem unter Mitwirkung je eines Vertreters des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, des für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Bundesministers, des für Landesverteidigung zuständigen Bundesministers, des Bundesministers für Inneres, des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesministers, des für Wirtschaft zuständigen Bundesministers, des für Zivildienst zuständigen Bundesministers, des für Bildung zuständigen Bundesministers, des für das Verkehrswesen zuständigen Bundesministers und des für Wissenschaft zuständigen Bundesministers die regelmäßige gesamthaft Beobachtung von verteidigungspolitischen Entwicklungen sowie die Analyse und Bewertung des aktuellen umfassenden verteidigungspolitischen Lagebildes erfolgen.
 - a. Wurde ein derartiges Fachgremium eingerichtet?
 - b. Wer vertritt die jeweiligen Ministerien? Wer war zu den jeweiligen Tagungen anwesend?
 - c. Zu welchen Themen hat es wann getagt?

Das Fachgremium gemäß § 7 Abs. 7 B-KSG wird seine Arbeit mit Bestellung des Regierungsberaters bzw. der Regierungsberaterin aufnehmen.

Zu Frage 5:

5. § 9. besagt, dass zur "gesamthaften strategischen Koordination von Fragen der Krisenvorsorge und -bewältigung ein Bundes-Krisensicherheitskabinett eingerichtet" werden solle. Diesem gehören der Bundeskanzler und der Vizekanzler sowie die im jeweiligen Wirkungsbereich betroffenen Minister:innen an.
 - a. Wurde ein derartiges Krisensicherheitskabinett eingerichtet?
 - b. Zu welchen Themen hat es wann getagt?
 - c. Wer war zu den jeweiligen Tagungen anwesend?

Das Bundes-Krisensicherheitskabinett wurde gemäß dem Wortlaut des § 9 B-KSG mit Inkrafttreten des B-KSG eingerichtet, weitere Schritte waren hierfür nicht notwendig. Die

erste Sitzung fand im März 2024 statt. Die Sitzung wurde als geheim klassifiziert. Der inhaltliche Schwerpunkt lag bei Fragen der aktuellen Sicherheitslage in Folge der Entwicklungen in der Ukraine und im Nahen Osten.

Zu Frage 6:

6. § 10. verlangt zur "Beratung der Bundesregierung in Bezug auf die Entscheidung über das Vorliegen einer Krise ... sowie zur Abstimmung von Maßnahmen zur Minimierung der Gefahr des Entstehens einer drohenden Krise" die Einrichtung eines Koordinationsgremiums durch die Bundesregierung.
 - a. Welche Schritte hat der Bundeskanzler als Koordinator der Bundesregierung gesetzt, um ein derartiges Koordinationsgremium einzurichten? Bitte um die genauen Maßnahmen sowie die Daten, an denen sie gesetzt wurden, sowie die beteiligten Personen.

Gemäß dem Wortlaut des § 10 B-KSG wird ein Koordinationsgremium durch Beschluss der Bundesregierung bei Vorliegen einer Krise gem. dem B-KSG beziehungsweise bei der Gefahr des Entstehens einer solchen eingerichtet. Dieser Beschluss wurde bisher nicht gefasst. Im Sinne der umfassenden Vorbereitung auf Krisen wurde das Krisensicherheitsbüro mit den Vorarbeiten zur Einberufung beauftragt.

Zu Frage 7a:

7. Weiters verlangt § 10. (4) dass "insbesondere Vertretern der Länder, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Betreiber kritischer Infrastrukturen gemäß § 74 Abs. 1 Z 11 StGB, der Einsatzorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen die Teilnahme ermöglicht" werden solle, "wobei in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bei Einladung eine Teilnahmepflicht der Ländervertreter besteht."
 - a. Welche Koordinationsmaßnahmen wurden gesetzt, um im Krisenfall schnell und effektiv mit diesen Institutionen kommunizieren zu können?

Das Krisensicherheitsbüro ist mit der Kontaktaufnahme mit den betroffenen Einrichtungen beauftragt worden.

Zu Frage 7a i.1:

- i. Wurden Kontaktpersonen in all den angeführten Institutionen bestimmt?
 1. Wenn ja, um welche Personen bzw. Funktionen oder Dienststellen handelt es sich jeweils?

In allen angeführten Ressorts wurden Kontaktstellen eingerichtet. Von der Nennung der angefragten Personen muss sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch aus Gründen der Nationalen Sicherheit Abstand genommen werden.

Zu Frage 7a i.2:

2. *Wenn ja, wer hat die Entscheidungen über diese Personen bzw. Funktionen oder Dienststellen getroffen?*

Diese Fragen betreffen den Vollzugsbereich des jeweiligen Bundesministeriums.

Zu Frage 7a ii:

- ii. Wer in welchem Ministerium (BKA? BMI? Andere?) koordiniert die Kommunikation bzw. gegebenenfalls die Einberufung dieser designierten Personen?*

Die Kontaktstellen wurden entsprechend den Bestimmung des B-KSG im Jänner 2024 dem Bundeskanzleramt gemeldet. Seit Bestehen des Krisensicherheitsbüros und der fachlich zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Inneres erfolgt die Koordination über diese beiden Einrichtungen.

Zu Frage 7a iii:

- iii. Welche Art der schnellen und sicheren Kommunikation für den Krisenfall verbindet die betroffenen Personen bzw. Dienststellen?*

Es wurden bereits entsprechende Maßnahmen getroffen beziehungsweise sind diese in Vorbereitung. Es wird um Verständnis ersucht, dass aufgrund der IKT-Sicherheit von einer detaillierteren Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Karl Nehammer

